

# Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung

## Abklären von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit

In der Schweiz werden die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit von zum Patent angemeldeten Erfindungen nicht geprüft. Damit ein erteiltes Patent aber Bestand hat, müssen diese zwei Voraussetzungen erfüllt sein – andernfalls könnte das Patent auf Klage eines Dritten nachträglich für nichtig erklärt werden. Wir empfehlen deshalb, diese zwei Kriterien mit der fakultativen **Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung** abzuklären und – wenn Sie sich im Patentwesen nicht auskennen – die Resultate und die weiteren Schritte anschliessend mit einem Patentanwalt zu besprechen.

### Recherche

Ein Patentexperte sucht in der uns zugänglichen, veröffentlichten Patent- und wissenschaftlich-technischen Literatur nach Dokumenten, die den Stand der Technik bilden und die Neuheit vorwegnehmen oder die erfinderische Tätigkeit in Frage stellen können. Anhand der Resultate können Sie die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit der Erfindung beurteilen und das weitere Vorgehen beschliessen: die Anmeldung aufrechtzuerhalten, die Erfindung auch im Ausland zum Patent anzumelden, die Patentansprüche zu ändern oder die Anmeldung zurückzuziehen.

### Recherchebericht

Die gefundenen Dokumente sind aufgeführt und eine Kategorisierung nach internationalem Standard zeigt auf, welche Bedeutung die Dokumente für die Beurteilung der Erfindung haben. Die Volltexte der Patentschriften liefern wir soweit möglich mit. Ein Beispiel eines Rechercheberichts finden Sie im Internet unter [www.ige.ch/basisrecherchen](http://www.ige.ch/basisrecherchen) > Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung.

Das Europäische Patentamt (EPA) erhält von uns eine Kopie des Rechercheberichts, wenn Sie für eine europäische Patentanmeldung gestützt auf die schweizerische Anmeldung eine Priorität beanspruchen. So sind Sie von der Pflicht entbunden, diesen selbst beim EPA einzureichen (Art. 124 des Europäischen Patentübereinkommens und Regel 141 der Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente).

### Voraussetzungen

Die Recherche kann mit dem umseitigen Formular beantragt werden:

- zu schweizerischen Patentanmeldungen,
- durch den Anmelder oder seinen Vertreter innerhalb von 14 Monaten nach dem Prioritäts- bzw. Anmeldedatum (es gilt das ältere Datum),
- oder, sofern der Anmelder keine Recherche beantragt hat, durch jede Drittperson, die nach Art. 90 der Patentverordnung Akten-einsicht nehmen kann.

Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Recherchegebühr bezahlt ist und die allenfalls bereinigte Fassung der technischen Unterlagen vorliegt (siehe gesetzliche Rahmenbedingungen).

### Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Grundlage der Recherche sind die am Einreichungstag eingereichten ursprünglichen oder gegebenenfalls die bereinigten technischen Unterlagen. Wir recherchieren zehn Patentansprüche, weitere werden so weit recherchiert, wie dazu Anspruchsgebühren bezahlt werden. Bei Antrag durch Dritte stützt sich die Recherche auf die zum Zeitpunkt des Antrags massgeblichen technischen Unterlagen.
- Die technischen Unterlagen müssen in Deutsch, Französisch oder Italienisch vorliegen. Auf Antrag recherchieren wir auch gestützt auf technische Unterlagen in Englisch, der Recherchebericht wird aber in einer Amtssprache verfasst.
- Bei mangelnder Einheitlichkeit der Patentanmeldung recherchieren wir die in den Patentansprüchen zuerst definierte Erfindung. Gegen Bezahlung weiterer Recherchegebühren werden auch nachfolgende Erfindungen recherchiert.
- Ist wegen Unklarheiten, mangelnder Offenbarung, fehlender gewerblicher Anwendbarkeit, fehlendem technischem Charakter, Patentierungsausschluss- oder anderen Gründen eine Recherche weder möglich noch sinnvoll, teilen wir dies dem Antragsteller mit oder erstellen einen eingeschränkten Recherchebericht.
- Wir recherchieren gründlich, aber nicht unbeschränkt. Der Auftrag ist erfüllt, sobald das Rechercheresultat auch mit unverhältnismässig grossem Aufwand inhaltlich nicht mehr wesentlich verbessert werden kann.
- Der Recherchebericht wird dem Anmelder zugesandt und 18 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum zusammen mit der Anmeldung veröffentlicht, bei Antrag durch Dritte wird er dieser Drittperson und dem Anmelder zugesandt und nicht veröffentlicht. Diese Recherche ist fakultativ und hat keinen Einfluss auf die Sachprüfung der Patentanmeldung. Es gelten die Bestimmungen des Patentgesetzes (PatG, Art. 59 Abs. 5 und 6) und der Patentverordnung (PatV, Art. 53 bis 60).

**Gebühr:** 500 CHF plus allfällige Anspruchsgebühren

**Lieferung:** Per Post, i. d. R. innerhalb dreier Monate nach Annahme des Rechercheantrags (siehe Voraussetzungen); auf Antrag und wenn möglich auch innerhalb eines Monats.

# Antrag auf eine Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung

## 1 Ich beantrage eine Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung

Gebühr: 500 CHF plus allfällige Anspruchsgebühren (Stand 1. Januar 2017\*)

## 2 Bezug auf die schweizerische Patentanmeldung

Anmeldenummer

Publikationsnummer

Aktenzeichen (max. 25 Zeichen)

Titel der Erfindung

Anmeldedatum (Datum des Poststempels)

## 3 Anmelder/in, Drittperson (Bitte den/die Anmelder/in auch angeben, wenn die Recherche durch den/die Vertreter/in beantragt wird)

Vorname, Name bzw. Firma (offizielle Bezeichnung)

Adresse

PLZ, Ort, Land

Tel.

Wird eine Recherche zu noch nicht veröffentlichten Patentanmeldungen durch eine Drittperson beantragt:

der erforderliche Nachweis der Berechtigung liegt dem Antrag bei

## 4 Vertreter/in

Vorname, Name bzw. Firma (offizielle Bezeichnung)

Adresse

PLZ, Ort

Tel.

Vollmacht liegt bei. Liegt die Vollmacht bereits der Patentanmeldung bei, ist sie für den Rechercheantrag nicht mehr einzureichen.

## 5 Antragsteller/in

Rechnung, Recherchebericht und allfällige Korrespondenz werden dem/der Antragsteller/in zugestellt.

Anmelder/in

Vertreter/in

Drittperson (Der Recherchebericht wird zusätzlich dem/der Anmelder/in zugestellt)

## 6 Zahlung

Bei mehr als 10 Patentansprüchen: Anzahl der zusätzlich zu fakturierenden und recherchierenden Patentansprüche (siehe gesetzliche Rahmenbedingungen) \_\_\_\_\_

Bitte Gebühren in Rechnung stellen.

Bitte Gebühren unserem Kontokorrent Nr. \_\_\_\_\_ beim Institut belasten.

## 7 Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie den Antrag per Post, E-Mail oder Fax an:

**Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Patentadministration, Stauffacherstrasse 65/59 g, CH-3003 Bern**

patent.admin@ekomm.ipi.ch · Fax +41 31 377 77 93